

Nichtamtlicher Teil.

Internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne

vom 1. August 1888 bis 31. Januar 1889.

Zusammenstellung
der wesentlichen Bestimmungen des Programms.

Anmeldung der Aussteller.

Aussteller, welche beabsichtigen, sich bei der obigen Ausstellung zu beteiligen, werden ersucht, ihre Anmeldung auf dem zu diesem Zwecke ausgegebenen Formular unter genauer Angabe des beanspruchten Raumes bis spätestens zum 20. Dezember 1887 ausschließlich bei dem Reichskommissar für die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne 1888/89

Berlin W., Wilhelmstraße 74,

zu bewirken.

Platzmiete.

Miete für Raum ist nicht zu entrichten. Der Reichskommissar behält sich vor, ihm als unangemessen erscheinende Raumansprüche einzuschränken.

Verband.

Mitteilungen über sich darbietende Gelegenheiten zum Versand und zur Verschiffung der deutschen Ausstellungsgüter, über etwaige Ermäßigung der Eisenbahntariffsätze u. s. w. werden durch den Reichskommissar i. B. den Ausstellern bekannt gegeben werden. Der Versand erfolgt auf Kosten der Aussteller.

Zölle, Zollhausspesen u. s. w.

Nur für die Ausstellung bestimmte Objekte zahlen keinen Eingangszoll. Dagegen muß der Aussteller die Zollhausspesen zahlen und auf eigene Kosten Fortschaffung, Empfang, Auspackung und Aufstellung seiner Produkte besorgen.

Entfernung von Ausstellungsobjekten.

Waren können nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Reichskommissars während der Dauer der Ausstellung aus den Ausstellungsräumen entfernt werden. Verkaufte Ausstellungsobjekte können erst nach Schluß der Ausstellung abgeliefert werden. Der Reichskommissar kann indes gestatten, daß während der Ausstellung hergestellte Waren und Gegenstände verkauft und sofort abgeliefert werden.

Schutz für Erfinder und andere.

Die Patentgesetzgebung Victorias sichert Schutz für patentierbare Erfindungen sowohl wie für Muster. Ohne Einwilligung des Ausstellers kann kein Werk der Kunst oder anderes Objekt, welches sich in den Ausstellungsräumen oder in den dazu gehörigen Höfen oder Gärten befindet, abgezeichnet, kopiert oder auf irgend welche Art reproduziert werden. Das Recht, die Aufnahme von allgemeinen Ansichten zu gestatten, wird hierdurch nicht berührt.

Ausstellungsobjekte, welche nicht um Preise konkurrieren.

Ausstellungsobjekte, welche nicht in der Preisverteilung konkurrieren, sind von dem Aussteller zu bezeichnen und werden von der Jury nicht geprüft.

Der offizielle Katalog.

Ein offizieller Katalog in englischer Sprache wird durch das Central-Komitee der Ausstellung besorgt, welchem allein das Recht zusteht, denselben zu verkaufen. Dieser Katalog wird nur die Namen der Aussteller und eine kurze Bezeichnung der Ausstellungsobjekte enthalten, doch können weitläufigere Beschreibungen gegen Zahlung von 5 Schillingen per Zeile Aufnahme finden. Aussteller, welche den Katalog für Inserate zu benutzen gedenken, wollen dies an maßgebender Stelle in Melbourne durch ihre Agenten bewirken. Der Reichskommissar behält sich vor, dem Aussteller hierbei geeignetenfalls behilflich zu sein.

Über die etwaige Herstellung eines deutschen Spezialkatalogs muß die Entschliebung vorbehalten werden, da der Verkauf eines solchen Katalogs in der Kolonie programmäßig nicht gestattet ist.

Aufstellung.

Die Aussteller sind verpflichtet, die nötigen Glaskästen und Schränke, Fächer, Tische u. s. w., welcher sie bedürfen, auf eigene Kosten aufzustellen. Der Reichskommissar behält sich vor, in geeigneten Fällen hierbei eine Vermittelung eintreten zu lassen.

Zurückweisung von Ausstellungsobjekten.

Der Reichskommissar behält sich das Recht vor, für die Ausstellung bestimmte Gegenstände zurückzuweisen. Absolut ausgeschlossen sind Artikel, welche irgendwie gefährlich oder anstößig sind, oder aus sittlichen Gründen ein Argernis erregen würden.

Kunstwerke.

Die folgenden speziellen Regeln gelten bei Annahme von Werken der Kunst. Diese Werke umfassen fünf Klassen, nämlich:

- 1) Ölgemälde.
- 2) Zeichnungen, Aquarelle, Crayon-Bilder, Miniaturen, Email-Bilder, Porzellan, Entwürfe in Glas und Thon, Entwürfe für Glasmalerei und Mosaik.

3) Bildhauerarbeiten. Stempel, geschnittene Edelsteine.

4) Entwürfe und Modelle von Architekten und Ingenieuren.

5) Kupferstiche und Lithographien.

Ausgeschlossen sind:

1) Uneingerahmte Bilder und Zeichnungen.

2) Bildhauerarbeiten in ungebranntem Thon.

Die Gemälde werden in geeigneten, elektrisch beleuchteten Räumen ausgestellt werden.

Feuergesfahr, Unfälle u. s. w.

Das Central-Komitee wird Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der ausgestellten Gegenstände treffen, ist aber nicht verantwortlich für Beschädigungen oder Verluste, die durch Feuer oder sonstwie verursacht werden. Jede Art von Versicherung gegen Feuer-, Transportgefahr u. s. w. ist durch den Aussteller selbst zu bewirken.

Bewachung.

Der Reichskommissar wird, soweit es neben der für die Ausstellungsräume im allgemeinen angeordneten Bewachung ihm noch geeignet erscheint, Wächter anstellen, deren Pflicht es ist, über die ausgestellten Gegenstände zu wachen, so lange die Ausstellung dem Publikum geöffnet ist. Eine Verantwortung für gestohlene, unterschlagene, beschädigte oder verlorene Gegenstände übernimmt der Reichskommissar nicht.

Preisverteilung.

Die Preisverteilung findet nach folgenden Normen statt:

Die Preise werden in Übereinstimmung mit den schriftlichen Berichten der Preisrichter zuerkannt.

Die Berichte der Preisrichter und die Erkenntnisse der Preisverteilungs-Kommissionen sollen Rücksicht nehmen auf die eigentlichen und verhältnismäßigen Verdienste der ausgestellten Objekte, wobei Originalität, Erfindungsgabe, Verdienste von Entdeckern, Nützlichkeit, Qualität, Kunstfertigkeit, gediegene Arbeit, Verwendbarkeit für den angegebenen Zweck, Förderung allgemeiner öffentlicher Interessen, mögliche Ersparnis, Herstellungskosten und Wichtigkeit der betroffenen Interessen in Betracht gezogen werden sollen.

Die Preise bestehen aus Denkmünzen aus Gold, Silber und Bronze und »ehrender Erwähnung«, nebst dem speziellen, von den Preisrichtern über den prämierten Gegenstand erstatteten Bericht. Jedes Urteil wird durch ein Diplom beglaubigt.

Aussteller können die sie betreffenden Berichte drucken lassen. Die Central-Kommission und der Reichskommissar behalten sich aber das Recht vor, über sämtliche Berichte im öffentlichen Interesse zu verfügen und dieselben zu veröffentlichen.

Die Aussteller oder deren Agenten sind verpflichtet, sofort nach Schluß der Ausstellung die ihnen gehörigen Gegenstände wegzuräumen.

Die Aussteller und deren Vertreter verpflichten sich, den von Fall zu Fall erlassenen Verfügungen und Anordnungen des Reichskommissars Folge zu leisten.

Für weitere Erläuterungen wende man sich an:

den Reichskommissar für die Jubiläums-Ausstellung
zu Melbourne 1888/89.
Berlin W., Wilhelmstraße 74.

Bermischtes.

Zeitungsmuseum in Aachen. — Die »wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung« brachte vor kurzem einige ausführliche Mitteilungen über das auch im Börsenblatte mehrfach erwähnte Aachener Zeitungsmuseum. Das Blatt schreibt:

»Ein Zeitungsmuseum in Aachen, im Besitze dessen Begründers Oskar von Fordenbed, ist von ganz eigenartig wertvoller Bedeutung. Nicht, daß dasselbe, wie anderwärts, eine möglichst große Anzahl von Probenummern enthalte, war die Absicht des Sammlers; vielmehr sind es wesentlich Festnummern, welche entweder bei längerem Bestehen einzelner Zeitschriften, oder bei besonderen Ereignissen und Erinnerungstagen erschienen sind, sowie Nummern andern chronikalischen Inhalts, welche v. Fordenbed für sein geschichtlichen Zwecken gewidmetes Museum in großer Reichhaltigkeit zu vereinigen gestrebt hat. Eine Sammlung vollständiger Zeitungen zu solchem Zwecke ist schon vor fast 100 Jahren (durch Joachim v. Schwarzkopf in seinem Buche über Zeitungen) als eine wünschenswerte bezeichnet worden; neuerdings, wo es immer unausführbarer wird, die Masse der Tagesblätter irgendwo aufzunehmen, beschäftigte sich der Oberbibliothekar Lepsius in Berlin mit dem Gedanken, Provinzialmittelpunkte zu schaffen, um alle Ausprägungen der Tagespresse für die Orts- und Zeitgeschichte zu bewahren. Inzwischen war es ein einzelner Mann, der, durch zufälligen Fund eines älteren Blattes angeregt, das ihn 1864 auf einer langjahren Fahrt zu Schiffe fesselte, den rechten Weg getroffen, um wenigstens denkwürdige Zeitungsnummern vor Zerstörung und Vernichtung zu retten.

Ausgebreitete Reisen hatten seine Sammlung schon zu einer an-